

## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 10. September 1997

### 1929. Nutzungsplanung Uitikon (Änderung)

Mit Beschluss der Gemeindeversammlung Uitikon vom 21. Mai 1997 wurde die mit RRB Nr. 3146/1995 genehmigte Revision der kommunalen Nutzungsplanung geändert. Gegen diesen Beschluss wurde kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 14. Juli 1997 ersucht der Gemeinderat Uitikon um Genehmigung der Vorlage.

Die Änderung umfasst die Einzonung eines am Siedlungsrand in der Landwirtschaftszone gelegenen Landstreifens im Widacher in die Zone für öffentliche Bauten (Oe). Damit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die in Verbindung mit Veranstaltungen im «Üdiker-Huus» notwendigen Parkplätze geschaffen werden. Um andere Nutzungen als die vorgesehenen Parkplätze auszuschliessen, wird in Art. 22 BO die zulässige Nutzung auf das Parkieren beschränkt.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von der Gemeindeversammlung Uitikon am 21. Mai 1995 beschlossene Änderung der Nutzungsplanung wird genehmigt.

II. Dispositiv Ziffer I dieses Beschlusses ist gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Uitikon, 8142 Uitikon (unter Beilage von zwei mit Genehmigungsvermerk versehenen Sätzen der Vorlage), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

Husi